

## Vertragsbestimmungen Corporate Travel Account (CTA)

1. Cornercard stellt der Firma auf Antrag den Corporate Travel Account (nachstehend «CTA» genannt) zum Bezug von Flugscheinen, Bahnreisen, Mietwagen, Hotelreservierungen und Reisebüroleistungen (nachstehend «Reiseleistungen» genannt) zur Verfügung, sofern die Firma Gewähr dafür bietet, ihren daraus fliessenden finanziellen Verpflichtungen ordnungsgemäss und jederzeit nachzukommen.

2. Die Firma bzw. auf deren Anweisung ein Reisebüro, eine interne Reisebuchungsstelle oder eine Airline-Niederlassung (nachstehend «Reisebüro» genannt) erhält per Post eine oder mehrere auf den Firmennamen lautende CTA-Kontonummer/-n mit allen notwendigen Informationen. Der CTA darf im Reisebüro nur zur Abwicklung von Reiseleistungen von Personen, die von der Firma explizit dazu ermächtigt wurden, eingesetzt werden. Die Firma ist dafür verantwortlich, dass sich die jeweils intern für den CTA zuständige Person mit Cornercard in Verbindung setzt und die notwendigen Informationen entgegennimmt. Es werden keine physischen Diners Club Card aus- bzw. abgegeben.

3. Die Firma ist gegenüber Cornercard für die Nutzung des CTA durch das betreffende Reisebüro in allen Belangen verantwortlich. Sie anerkennt die vorliegenden Vertragsbestimmungen und sorgt auch für deren Einhaltung durch das Reisebüro. Die Firma haftet gegenüber Cornercard für alle aus dem Gebrauch des CTA fliessenden Belastungen der CTA-Konten. Die Firma trägt das alleinige Risiko für die Weitergabe der CTA-Kontonummer/-n an das Reisebüro. Für die nicht korrekte Abrechnung von Reiseleistungen durch das Reisebüro oder durch die Firma bzw. deren Angestellte ist Cornercard in keiner Weise verantwortlich. Allfällige Beanstandungen der Firma gegenüber dem Reisebüro in Bezug auf Reiseleistungen sind folgerichtig ausschliesslich an das Reisebüro selbst zu richten und entbinden die Firma nicht von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber Cornercard.

4. Die Firma erhält von Cornercard monatlich eine Rechnung über die aufgelaufenen Belastungen. Die Rechnung ist mit Erhalt zur Zahlung fällig. Wird die Rechnung nicht innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen, erhebt Cornercard ohne weitere Mahnung ab Rechnungsdatum einen Verzugszins von max. 15% pro Jahr. Darin eingeschlossen ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr. Der Zins und die Bearbeitungsgebühr werden mit der jeweils nächsten Rechnung belastet und bei späteren Zahlungen vorab getilgt. Die Geltendmachung weiteren Schadens, welcher Cornercard durch den Zahlungsverzug entsteht, bleibt vorbehalten. Cornercard verrechnet für jede Mahnung CHF 20 sowie CHF 25 für mangels Deckung retournierte LSV-Belastungen. Vorbehalten bleibt zudem die Verrechnung weiterer Kosten und Auslagen, welche Cornercard von Dritten im Rahmen des CTA belastet werden.

5. Die Firma bzw. das Reisebüro ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der CTA-Kontonummer/-n verpflichtet. Geht eine CTA-Kontonummer verloren oder wird sie gestohlen oder firmenintern unrechtmässig verwendet, muss die Firma bzw. das Reisebüro dies Cornercard unverzüglich schriftlich melden, damit der CTA gesperrt werden kann. Cornercard behält sich das Recht vor, von der Firma oder dem Reisebüro eine Anzeige bei der zuständigen Polizei zu verlangen. Bis zum Eingang einer entsprechenden Meldung an Cornercard haftet die Firma für alle offenen Rechnungen, Transaktionen und Belastungen, die sich aus der Verwendung des CTA ergeben.

6. Der CTA ist mit einer Gültigkeitsdauer versehen. Der Firma wird rechtzeitig das neue Verfalldatum mitgeteilt.

7. Die Firma darf vom CTA nur so lange und so weit Gebrauch machen, als sie sich in einwandfreien finanziellen Verhältnissen befindet, die es ihr gestatten, die künftigen Monatsrechnungen sofort zu begleichen. Cornercard behält sich das Recht vor, einen CTA nach eigenem Ermessen und auch ohne Angabe von Gründen jederzeit zu sperren. Für der Firma aus einer solchen Sperre allenfalls erwachsene Nachteile oder Schäden übernimmt Cornercard keinerlei Verantwortung. Jede missbräuchliche Verwendung eines abgelaufenen oder gesperrten CTA ist unzulässig und kann strafrechtliche Folgen haben.

8. Der CTA kann von der Firma sowie seitens Cornercard jederzeit in schriftlicher Form gekündigt werden. Die nach der Kündigung noch anfallenden CTA-Kontobelastungen sind von der Firma mit der nächstfolgenden Rechnung im Sinne von Ziffer 4 hiervor unverzüglich zu begleichen.

9. Die Firma ist damit einverstanden, dass im Rahmen von allfälligen Incentive Incentiveprogrammen Informationen betreffend die über den CTA abgewickelten Transaktionen an den entsprechenden Partner (zum Beispiel Fluggesellschaft) weitergeleitet werden.

10. Die Firma ermächtigt Cornercard, sämtliche im Zusammenhang mit einem CTA-Antrag oder mit dem Gebrauch des CTA von Cornercard für notwendig erachteten Auskünfte bei öffentlichen Ämtern und bei der angegebenen Bank bzw. dem Finanzinstitut einzuholen. Ausserdem erklärt sich die Firma damit einverstanden, dass der Zentralstelle für Kreditinformation/Informationsstelle für Konsumkredit (ZEK/IKO) missbräuchlich verwendete, gesperrte oder zurückgezogene CTA und vergleichbare Tatbestände gemeldet werden, und die Firma anerkennt auch das Recht der ZEK/IKO, diese Angaben ihren Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Cornercard behält sich ausserdem das Recht vor, für administrative und andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem CTA oder der Benützung des CTA Partnerunternehmen oder Dritte im In- und Ausland beizuziehen und Daten der Firma ins Ausland zu übermitteln. Die Firma ist jederzeit berechtigt, die von Cornercard über sie zusammengetragenen Informationen einzusehen oder die Berichtigung falscher Daten zu verlangen.

11. Cornercard behält sich Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vertragsbestimmungen vor. Diese Änderungen werden auf geeignete Weise mitgeteilt und gelten als von der Firma vorbehaltlos akzeptiert, wenn sie nicht innert 7 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung den CTA schriftlich kündigt.

12. Das Vertragsverhältnis zwischen Cornercard einerseits und der Firma andererseits untersteht schweizerischem Recht. Die Parteien bezeichnen und anerkennen Lugano als Erfüllungsort und ausschliesslichen Gerichtsstand. Cornercard hat das Recht, die Firma beim zuständigen Gericht am Sitz der Firma oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Für alles hier nicht Geregelte gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Diners Club Corporate Card der Cornèr Bank AG.

Version 06.2014